

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 193/11 B

L 6 U 79/07 (LSG Sachsen-Anhalt)
S 6 U 19/05 (SG Stendal)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. September 2011 durch den Richter
Prof. Dr. S p e l l b r i n k - als Vorsitzenden - sowie die Richter M u t s c h l e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des Landessozial-
gerichts Sachsen-Anhalt vom 22. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde ist als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat die drei von ihm behaupteten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) und das Vorliegen eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), nicht in ausreichender Weise bezeichnet bzw dargelegt. Die Beschwerde war daher durch Beschluss zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG). Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG - zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit eines entsprechenden Vorgehens vgl BVerfG Beschluss vom 8.12.2010 - 1 BVR 1382/10 - NJW 2011, 1497 = FamRZ 2011, 540).
- 2 Der Senat beschränkt sich lediglich ergänzend auf folgende Hinweise: Soweit der Kläger als Verfahrensmangel rügt, dass das LSG seine Beweisanträge übergangen habe, hätte er aufzeigen müssen, wieso das LSG sich gerade auf Grund dieser Beweisanträge hätte gedrängt fühlen müssen, weiteren Beweis zu erheben. Der Kläger hat es dabei insbesondere versäumt darzulegen, inwiefern sich das LSG gerade von seiner eigenen Rechtsansicht her hätte gedrängt fühlen müssen, den gestellten Beweisanträgen nachzugehen, denn für die Zulassung erheblich ist ein Beweis Antrag nur, wenn er sich auf Tatsachen bezieht, die nach materiell-rechtlicher Ansicht des LSG entscheidungs- und beweiserheblich sind (BSG SozR 1500 § 160a Nr 34). Für den Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) ist erforderlich, dass die Beschwerde aufzeigt, dass das LSG seiner Entscheidung einen tragenden abstrakten Rechtssatz zu Grunde gelegt hat, mit dem es von einem tragenden abstrakten Rechtssatz aus einer Entscheidung des BSG abweicht. An entsprechendem Vorbringen fehlt es. Der Kläger rügt lediglich die Rechtsanwendung durch das LSG im konkreten Einzelfall. Für den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist erforderlich, dass im Einzelnen aufgezeigt wird, dass die aufgeworfene Rechtsfrage klärungsbedürftig, dh in der Rechtsprechung des BSG nicht geklärt ist. Insofern fehlt es an jeder Auseinandersetzung mit der neueren Rechtsprechung des 2. Senats des BSG zu den Beweisanforderungen für die Anerkennung des Vorliegens eines Arbeitsunfalls.
- 3 Die Kostenentscheidung folgt aus der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

